

RS Vwgh 2004/3/30 2004/21/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;

FrG 1993 §36 Abs2;

FrG 1997 §56 Abs2;

FrG 1997 §57;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/21/0252 E 26. November 1999 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Gem § 56 Abs 2 FrG 1997 ist die Abschiebung eines Fremden auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 57) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Im Verfahren über einen Antrag auf Gewährung eines Abschiebungsaufschubes kann vom Antragsteller zwar nicht verlangt werden, gegen ihn gerichtete Misshandlungen oder Verfolgungen "nachzuweisen"; es trifft ihn aber die Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes durch Erstattung eines mit Beweisanboten untermauerten konkreten Vorbringens zumindest bezüglich jener Umstände beizutragen, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Beh nicht von Amts wegen verschaffen kann (Hinweis E 24.4.1998, 98/21/0123, ergangen zur gleich lautenden Bestimmung des § 36 Abs 2 FrG 1993).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004210013.X01

Im RIS seit

27.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>